

Neue Vergaberichtlinien für Pauschalmittel ab 2018

Aufgrund der neuen Vergaberichtlinien der Region Hannover, ändert sich das Antragsverfahren für die Pauschalmittel der Region wie folgt:

1. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zum Zweck der **überkommunalen Jugendarbeit** in der Region Hannover. Anerkennungsfähig sind beispielsweise

- Ausgaben für die **Anschaffung von zur Jugendarbeit direkt oder indirekt notwendigen Gegenstände, sofern diese überwiegend durch die Jugendgruppen genutzt werden;**
- Ausgaben für **Teilnahmebeiträge für Seminare u. Lehrgänge für Jugendleiter*innen u. Helfer*innen;**
- Ausgaben für **handwerkliche Dienstleistungen von Auftragsfirmen und Materialkosten bei handwerklichen Eigenleistungen.**
- Ausgaben für **Fahrtkosten zum Besuch des Delegiertenausschusses und der Vollversammlung des Regionsjugendringes** innerhalb der Region Hannover nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen, Kautionen und Fahrtkosten mit o. g. Ausnahme sowie Tage- und Sitzungsgelder. Freiwillige unentgeltliche Arbeiten können nicht als fiktive Ausgabe angesetzt werden.)

Für die Evangelische Jugend Hannover-Land gilt von daher ab dem Jahr 2018 folgende Regelung zur Beantragung der Pauschalmittel:

Grundsätzliches:

Von dem der Evangelischen Jugend Hannover-Land im laufenden Jahr durch die Region zugeteilte Pauschalmittelbetrag werden 3500,- Euro für die Arbeit und für Anschaffungen auf Sprengelzebene bereit gestellt. Die restliche Summe wird errechnet, indem diese Summe durch die Anzahl der gesamten zuschussberechtigten Ev. Jugendlichen der Gemeinden im Sprengel Hannover-Land dividiert wird. Daraus ergibt sich ein „Pro-Gemeinde“ Betrag, dem dann jedem Kirchenkreis als Antragssumme zur Verfügung steht. Über die Verwendung dieser Summe entscheidet der jeweilige Kirchenkreisjugendkonvent.

Alle angeschafften Gegenstände gehören somit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene und können entsprechend an die Evangelische Jugenden aller Kirchengemeinden ausgeliehen werden. Neu ist dabei auch, dass die Anschaffungskosten zu 100% finanziert werden. Insofern müssen alle Originalbelege den Rechnungsträger „Evangelische Jugend im Kirchenkreis ...“ tragen und sind nach Buchung und Zahlungsvermerk bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Sprengel Hannover-Land einzureichen.

Konkreter Ablauf des Verfahrens:

- a.) **Zuwendungsfähige Anschaffungen bzw. Ausgaben können** aufgrund der vorgeschriebenen überkommunalen Förderung **ausschließlich durch die Kirchenkreisjugenddienste bzw. durch die Evangelische Jugend auf Kirchenkreisebene (Kirchenkreisjugendkonvente) getätigt werden.***
- b.) Insofern können die jeweiligen Evangelischen Jugenden der Gemeinden (Gemeindejugendkonvente) ausschließlich einen Antrag bei ihrem jeweiligen Kreisjugendkonvent (KKJK) über den Kirchenkreisjugenddienst (KKJD) stellen, welche Anschaffungen bzw. Ausgaben durch den KKJD bzw. durch die Evangelische Jugend im Kirchenkreis getätigt werden sollen. Dem Antrag ist eine **kurze Begründung**, sowie eine **genaue Kostenaufstellung** oder ein **Kostenvoranschlag** beizufügen. Hierfür ist das **Formular A** zu verwenden.
Antragsfrist dafür ist der 1. März des laufenden Jahres.
Im Jahr 2018 ist die Antragsfrist der 15. April 2018!
- c.) Die jeweiligen Kirchenkreisjugendkonvente entscheiden **zwischen dem 15. April und dem 10. Mai** des laufenden Jahres (**im Jahr 2018 spätestens bis zum 31.5.18**) vor Ort, welche Anschaffungen bzw. Ausgaben getätigt werden. Nach diesem Beschluss, leitet der jeweilige Kreisjugenddienst die beschlossenen und damit beabsichtigten Anschaffungen bzw. Ausgaben, inklusive der Kostenaufstellungen bzw. Kostenvoranschläge, **als gebündelten Antrag** bis zum **31. Mai** des laufenden Jahres (**im Jahr 2018 bis zum 15. Juni 2018**) an die Geschäftsstelle des Sprengeljugendkonventes der Evangelischen Jugend Hannover-Land weiter. Hierfür ist das **Formular B** zu verwenden.
- d.) Der Sprengeljugendkonvent entscheidet endgültig bis zum **15. Juni** des laufenden Jahres (**im Jahr 2018 bis zum 15.8. 2018**) über die von den Kirchenkreisen gestellten (gebündelten) Anträge.
- e.) Für die Verbände eigener Prägung wird - je nach Antragslage - ein Betrag jährlich beschlossen und zur Verfügung gestellt.

***adäquat gilt Entsprechendes für den Amtsbereich Hannover Nordwest!**

Zeitleiste zum Ablauf des Verfahrens

Im Jahr 2018

Gemeinden beantragen mit **Formular A** beim jeweiligen KKJK über den KKJD bis **15. April**
KKJK / KKJD entscheidet über Anschaffungen bzw. Ausgaben **bis 31. Mai**
KKJD beantragen bei der Sprengelgeschäftsstelle mit **Formular B bis 15. Juni**
Sprengeljugendkonvent bewilligt bis **15. August**
Einreichen der Originalbelege bei der Sprengelgeschäftsstelle **bis 31. Oktober**

Ab 2019

Gemeinden beantragen mit **Formular A** beim jeweiligen KKJD bis **1. März**
KKJK / KKJD entscheidet über Anschaffungen bzw. Ausgaben **zwischen 15. April und 10. Mai**
KKJD beantragen bei der Sprengelgeschäftsstelle mit **Formular B bis 31. Mai**
Sprengeljugendkonvent bewilligt bis **15. Juni**
Einreichen der Originalbelege bei der Sprengelgeschäftsstelle **bis 31. Oktober**